

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für den Seniorenbeirat
in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
vom 12. Juni 2018**

Der Verbandsgemeinderat Rengsdorf-Waldbreitbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) am 23.06.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung Satzung für den Seniorenbeirat in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach vom 12.06.2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einfügung des § 6 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“**

(1) Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 20, § 21 Abs.1 sowie § 30 GemO entsprechend. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 7 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.“

(2) Der bisherige § 6 „Finanzierung“ wird zu § 7.

(3) Der bisherige § 7 „Mitgliedschaft“ wird zu § 8.

(4) Der bisherige § 8 „Schlussbestimmungen“ wird zu § 9.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
Rengsdorf, 24.06.2026


Pierre Fischer
Bürgermeister

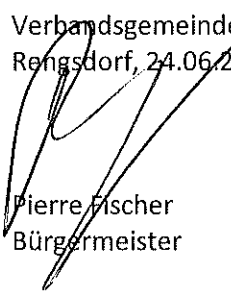
Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
Rengsdorf, 24.06.2026



Pierre Fischer
Bürgermeister